

## Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

### Fall 17: EuGH, verb. Rs. C-404/15 und 659/15 PPU, Aranyosi und Căldăraru

Herr Aranyosi und Herr Căldăraru halten sich in Bremen auf. Gegen sie liegen unabhängig voneinander zwei Europäische Haftbefehle aus ihren jeweiligen Heimatstaaten – Ungarn bzw. Rumänien – wegen unterschiedlicher Taten vor. Sie sollen wegen Diebstahlstaten (Aranyosi) bzw. Fahrens ohne Führerschein (Căldăraru) überstellt werden, beiden droht in ihrem Heimatstaat jeweils eine Haftstrafe. Sowohl Ungarn als auch Rumänien sind allerdings bereits mehrfach durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen der menschenunwürdigen Haftbedingungen in ihren Gefängnissen (überfüllte Zellen, weniger als 3 m<sup>2</sup> Raum pro Person, verdreckte Zellen ohne ausreichende Beheizung und ohne warmes Wasser) verurteilt worden. Der EGMR sah hierin jeweils einen Verstoß gegen das Verbot menschenunwürdiger Behandlung, Art. 3 EMRK. Das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständige Hans. OLG Bremen fragt sich, ob es deshalb die Vollstreckung der beiden EUHb verweigern kann und legt die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

### Wie wird der EuGH hierüber entscheiden?

#### Zentrale Vorschriften:

#### RB-EUHb

#### Artikel 1: Definition des Europäischen Haftbefehls und Verpflichtung zu seiner Vollstreckung

(1) [...]

(2) Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

(3) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

#### Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

#### § 73 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

<sup>1</sup>Die Leistung von Rechtshilfe sowie die Datenübermittlung ohne Ersuchen ist unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. <sup>2</sup>Bei Ersuchen [von einem EU-Mitgliedstaat] ist die Leistung von Rechtshilfe unzulässig, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.